

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**  
**Satzung der Ortsgemeinde Ötzingen**  
**zur 3. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 10.12.2001**  
**vom 11.03.2021**

Der Ortsgemeinderat Ötzingen hat am 25.02.2021 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 30 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ötzingen vom 11.03.2021 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1**

Die Anlage dieser Satzung ersetzt die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Ötzingen vom 10.12.2001.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

56244 Ötzingen, den 11.03.2021

Gez.

Ansgar Ritz

Ortsbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Ötzingen

### I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 100,00 €
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 160,00 €
  
2. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 als
  - a) Urnenreihengrabstätte 160,00 €
  - b) Urnenrasenreihengrabstätte 250,00 €
  - c) Urnenreihengrabstätte in der Urnenwand Ötzingen 160,00 €
  - d) Urnenreihengrabstätte im Urnenhaus Sainerholz 160,00 €

### II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für eine zusätzliche Urne

- a) in einer Reihengrabstätte 80,00 €
- b) in einer Urnenreihengrabstätte 125,00 €
- c) in einer Urnenreihengrabstätte in der Urnenwand Ötzingen 20,00 €
- d) in einer Urnenreihengrabstätte im Urnenhaus Sainerholz 20,00 €

### III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für
  - a) eine Wahlgrabstätte 360,00 €
  - b) eine Urnenwahlgrabstätte 180,00 €
  - c) eine Urnenwahlgrabstätte in der Urnenwand Ötzingen 180,00 €
  - d) eine Urnenwahlgrabstätte im Urnenhaus Sainerholz 180,00 €
  
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen je Jahr 1/40 des Betrages nach Nr. 1
  
3. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Nr. 1 erhoben.

#### **IV. Ausheben und Schließen der Gräber**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Gräber für Verstorbene  |          |
| a. bis zum vollendeten 5. Lebensjahr   | 280,00 € |
| b. vom vollendeten 5. Lebensjahr ab  | 670,00 € |
| c. Urnenbeisetzung je Beisetzung   | 210,00 € |
| d.   |          |
| 2. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von | 100 %    |

#### **V. Öffnen und Schließen der Urnengrabstätten in Urnenwänden/-häusern**

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Urnenbeisetzung je Beisetzung   | 26,00 € |
| 2. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von | 100 %   |

#### **VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### **VII. Benutzung der Leichenhalle**

Für die Aufbewahrung

- |                 |         |
|-----------------|---------|
| a) einer Leiche | 30,00 € |
| b) einer Urne   | 30,00 € |

Für die Reinigung nach Ausschmückung, wenn die Ortsgemeinde die Reinigung durchführt	51,00 €
--	---------

#### **Folgende Hinweise werden gegeben:**

##### **A. Allgemeine Hinweise**

Die Satzungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden (nach vorheriger Terminabsprache) von jedermann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wirges, Bahnhofstraße 10, 56422 Wirges, eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung steht ebenfalls gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wirges [www.wirges.de](http://www.wirges.de) zum Download bereit.

## **B. Hinweis auf die Rechtsfolgen nach der Gemeindeordnung**

### **Hinweis nach § 24 Abs. 6 GemO:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.